OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605217/2/MK

Datum:
Linz, 3. Juni 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A. F. Z., x, W, vertreten durch S. Rechtsanwälte in Kooperation, x, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 22.04.2022, GZ: VStV/922300235684/2022, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge: belangte Behörde), vom 22.04.2022, GZ: VStV/922300235684/2022, wurde Herrn A. F. Z., x, W (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO zur Last gelegt, am 15.12.2021 um 09:55 Uhr in 4840 Schöndorf, Linzer Straße 22, im Bereich der überdachten Zapfsäulen als Lenker des LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt zu haben, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen. Nach § 99 Abs. 2 lit. a leg.cit wurde über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (zuzüglich eines Verfahrenskostenbeitrags von 10 Euro), im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 15 Stunden verhängt.

Begründend wurde im Wesentlichen neben der Anführung der gesetzlichen Bestimmungen und der Wiederholung des bisherigen Vorbringens im Verfahren ausgeführt, dass die Aktenlage für eine Beurteilung durch die belangte Behörde ausreichend sei und keine weiteren Verfahrensschritte erforderlich wären. Die verhängte Strafe entspreche dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung. Erschwerend würde zu berücksichtigen sein, dass bereits einige Übertretungen der StVO aufscheinen würden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wären berücksichtigt worden.

I.2. In seiner Beschwerde vom 19.05.2022 führte der Bf zusammengefasst aus, dass kein Sachschaden entstanden sei, da die im Bereich der Überdachung angebrachte Videokamera zwar touchiert aber nicht beschädigt worden sei. Dies ergebe sich aus einer Stellungnahme der Eigentümerin, in der bestätigt würde, dass die Kamera infolge des Kontaktes zwar neu auszurichten, im Übrigen aber voll funktionsfähig gewesen sei.

Der Bf habe wenige Minuten nach dem Ereignis mit der PI Vöcklabruck unter vollständiger Angabe seiner Daten und des verständigungskausalen Sachverhalts telefonisch Kontakt aufgenommen. Auf eine beabsichtigte Unfallaufnahme sei er nicht hingewiesen worden, weshalb der Bf die Örtlichkeit verlassen habe. In weiterer Folge wären auch mit der Geschädigten sämtliche Daten ausgetauscht worden.

Dem bekämpften Straferkenntnis mangle es an jeglichen Feststellungen zum Sachverhalt, insbesondere darüber, ob bzw. warum es zu einer amtlichen Aufnahme des Sachverhalts hätte kommen sollen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den vorliegenden Beweisen ergibt und keine Rechtsfrage zu klären war.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Bf kollidierte zum Tatzeitpunkt mit seinem LKW infolge einer falschen Abstandseinschätzung mit der an der Überdachung der Zapfsäulen der x-tankstelle angebrachten Videokamera. Diese wurde dabei „verdreht", in ihrer Funktionsfähigkeit aber nicht beeinträchtigt.

Fünf Minuten nach diesem Vorfall hat der Bf die PI Vöcklabruck verständigt und alle relevanten Daten sowie den Sachverhalt mitgeteilt. Im Anschluss daran hat er die Örtlichkeit verlassen.

II.3. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich der Sachverhalt zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt. Sowohl die Verständigung der PI Vöcklabruck als auch die weitere Vorgangsweise der PI bzw. der Geschädigten sind darin dokumentiert und auch seitens der Verfahrensparteien unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**§ 4. Verkehrsunfälle.**

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, haben

[...]

c) an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallortmit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im konkreten Fall hat sich die rechtliche Beurteilung vorab auf die Frage zu beschränken, ob im gegenständlichen Fall überhaupt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO vorliegt. Diese allgemeine Verpflichtung erfährt nämlich in der Bestimmung des § 4 Abs. 5 eine systematische Einschränkung in der Form, dass bei einem Unfall mit reinem Sachschaden eine Verständigungspflicht der nächstgelegenen Polizeidienststelle angeordnet wird, aber nur für den Fall, dass die Unfallbeteiligten einander ihre Identität nicht nachweisen können.

Die StVO sichert in diesem Zusammenhang lediglich die erforderlichen Voraussetzungen für eine privatrechtliche Abhandlung des Schadensereignisses und „bedient sich" hilfsweise der Exekutive für den Fall, dass dieser Identitätsnachweis unmittelbar nicht möglich ist. Davon unberührt ist jener Fall, in dem einer der Unfallbeteiligten eine amtliche Aufnahme des Sachverhalts verlangt, was hier aber nicht anzunehmen ist, bzw. auf Grund der Tatsache, dass die Tankstelle unbesetzt betrieben wird, gar nicht möglich war, es sei denn, der Bf hätte selbst eine amtliche Aufnahme für erforderlich erachtet.

Dass also in jedem Fall eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden – und zwar auch bzw. gerade in der Konstellation der Verständigung der Exekutive zur Erfüllung der Meldepflicht – eine amtliche Unfallaufnahme unter Mitwirkung des Verursachers und damit verbunden eine Beurteilung seiner geistigen und körperlichen Verfassung zu erfolgen hat, kann der Bestimmung des § 4 StVO im Ergebnis nicht entnommen werden.

Der VwGH schränkt die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO aber ausdrücklich auf jene Sachverhalte ein, bei denen es zu einer amtlichen Unfallaufnahme zu kommen hat. Dies liegt hier nicht vor.

Darauf aufbauend konnte auch eine detaillierte Prüfung der Frage unterbleiben, ob im gegenständlichen Fall überhaupt ein Sachschaden eingetreten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger